



# Merkblatt Kindes- unterhalt

- **Welcher Grundsatz gilt?**  
 Beim Kindesunterhalt gilt generell – egal ob die Eltern nicht verheiratet, verheiratet, getrennt oder geschieden sind, – dass sie gemeinsam und jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt ihres Kindes sorgen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (z.B. bis zum Abschluss des Masterstudiums).
- **Was gilt, wenn meine Eltern nicht verheiratet sind?**  
 Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt jederzeit behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Der behördlich oder gerichtlich geregelte Unterhalt sichert den Unterhalt des Kindes auch nach einer allfälligen Trennung der Eltern. Der zwingende Inhalt des Unterhaltsvertrags ergibt sich aus Art. 287a ZGB. Ein ausserhalb eines Gerichtsverfahrens abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter Unterhaltsvertrag wird durch die zuständige KESB genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht. Bei Uneinigkeit der Eltern entscheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.
- **Was gilt, wenn meine Eltern (noch) verheiratet sind?**  
 Grundsätzlich regelt das Gericht am Wohnsitz einer Partei anlässlich des Eheschutzverfahrens resp. Scheidungsverfahren den Unterhalt für das Kind. Wollen getrenntlebende, aber noch nicht geschiedene Eltern den Kindesunterhalt ausserhalb eines Gerichtsverfahrens einvernehmlich regeln und genehmigen lassen, ist die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig.
- **Was gilt, wenn meine Eltern geschieden sind?**  
 Geht es um die Abänderung des Scheidungsurteils und sind sich die Eltern einig, ist die KESB am Wohnsitz des Kindes für die Neuregelung des Kindesunterhaltes zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht. Soll der Kindesunterhalt ausserhalb eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahren gerichtlich geregelt werden, haben die Eltern vorgängig beim Gericht am Wohnsitz einer Partei ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn vor der Klage ein Elternteil an die KESB gelangt ist und eine einvernehmliche Regelung nicht möglich war.
- **Was gilt, wenn ich volljährig bin und Unterhalt brauche, da ich meine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen habe?**  
 Bei Einigkeit zwischen Eltern(teil) und Kind können das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhalt selbstständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig.
- **Was wird vom Unterhalt erfasst?**  
 Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Bei der Geldzahlung wird zwischen Natural-, Bar- und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Seit dem 1. Januar 2017 hat das Kind auch Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt beinhaltet die Kosten, die durch die Betreuung des Kindes durch die Eltern entstehen. Sie umfassen die minimalen Lebenskosten des betreuenden Elternteil. Der Lohn aus Erwerbstätigkeit des betreffenden Elternteils wird daran angerechnet. Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung. Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Hier werden auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt.
- **Was gilt, wenn meine Eltern unverheiratet sind und der Unterhaltsvertrag vor dem 31.12.2016 abgeschlossen wurde?**  
 Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Veränderte Verhältnisse sind nicht vorausgesetzt.

- Was gilt, wenn meine Eltern (noch) verheiratet oder geschieden sind und der Unterhaltsvertrag vor dem 31.12.2016 abgeschlossen wurde?

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einer Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

- Wie wird der Kinderunterhaltsbeitrag berechnet?

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht möglich. Da bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge die konkreten Umstände massgebend sind, können die Unterhaltsbeiträge unterschiedlich hoch ausfallen. In das Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person wird nicht eingegriffen. Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist, benötigt die zuständige Behörde detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes.

Die Kindseltern haben dazu unter anderem folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Lohnausweise, Lohnabrechnungen und/oder: Rentenbescheinigungen, Monatsabrechnung der Arbeitslosenkasse, Bescheinigung über gewährte wirtschaftliche Sozialhilfe;
  - ▶ Mietvertrag oder Belege über Hypothekarzinsen (bei Wohneigentum);
  - ▶ Krankenkassenpolice und Prämienabrechnung inkl. allfälliger Verfügung betreffend Prämienverbilligung;
  - ▶ Allfällige Rechtstitel (amtliche Dokumente) über die Unterhaltsverpflichtung für weitere Kinder;
  - ▶ Aktuelle Steuerveranlagung und Steuererklärung;
  - ▶ Beschreibung der aktuellen Betreuungssituation und Erwerbstätigkeit sowie Vorstellungen, wie diese künftig aussehen werden.
- Wann kann der Kinderunterhaltsbeitrag abgeändert werden?  
Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt oder aufgehoben werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung abgeändert werden kann.
  - Was gilt, wenn ich ein vorübergehendes ausserordentliches Bedürfnis habe?  
Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht mit einberechnet worden ist (z. B. eine Zahnkorrektur oder Therapie), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Die Kosten sind in der Regel anteilmässig zum Einkommen zu tragen.

- Was gilt, wenn ein Elternteil einen ausserordentlichen Vermögenszuwachs hat und von ihm/ihr noch keine Unterhaltszahlungen flossen?

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einer Entscheidung festgehalten, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z. B. bei einem grossen Erbschaftsanfall), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben.

Diese Informationen wurden sorgfältig recherchiert, Stand 31. Dezember 2019. Trotzdem kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden.